

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5617

Sophienblatt 64
24114 Kiel
Tel. 0431 / 667 11 52
Fax 0431 / 200 11 54
e.mail: beruf@zbbs-sh.de
www.zbbs-sh.de

ZBBS e.V. • Sophienblatt 64a • 24114 Kiel

Jan Kürschner, Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses
per E-Mail:

Stellungnahme zu den Anträgen der:

Fraktion der FDP – Drucksache 20/3451

Fraktion der SPD – Drucksache 20/3491

Fraktion des SSW – Drucksache 20/3496

Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 20/3463

Kiel, 20.11.2025

Sehr geehrter Vorsitzender Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Anhörung unsere Einschätzung zur
aktuellen rechtlichen Situation und zu den vorliegenden Anträgen abzugeben.

Grundsätzliche Position

Wir, die Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für Migrant*innen, gegründet 1985 von Menschen mit Migrationserfahrung, vertreten die Position, dass jeder Mensch ein Recht auf eine würdevolle Existenz und eine verlässliche Zukunftsperspektive hat. Unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Bildung ist ein Menschenrecht und eine Grundlage sozialer Teilhabe. Ausbildung als Teil dieses Rechts darf nicht durch aufenthaltsrechtliche Unsicherheit gefährdet werden.

Abschiebungen während laufender Ausbildungen zerstören Lebensentwürfe, erschüttern Vertrauen in staatliche Institutionen und wirken entmutigend. Diese Entmutigung geht dabei über die betroffenen Einzelpersonen hinaus und betrifft ganze Gemeinschaften, Betriebe und Bildungseinrichtungen, die Verantwortung übernehmen. Als Beispiel: Diesen Sommer wurde eine Frau nach Georgien abgeschoben, nachdem sie der Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung einer Ausbildungsstätte vorgelegt hatte. Die Ausbildungsstätte hatte die Frau finanziell beim Besuch eines Sprachkurses unterstützt, nebenher absolvierte sie dort ein von der Ausländerbehörde genehmigtes Praktikum, was bis zum Ausbildungsbeginn dauern sollte. Die unerwartete Abschiebung sorgte für Fassungslosigkeit und Entrüstung.

Zahlreiche Migrant*innen-Communities, Beratungsstellen und Betriebe übernehmen hier Verantwortung. Diese zivilgesellschaftliche Arbeit wird entwertet, wenn staatliche Praxis Integration konterkariert. Ein besonderer Abschiebeschutz während der Ausbildung ist daher



ein notwendiger Beitrag zu tatsächlicher Gleichstellung und Teilhabe. Er korrigiert bestehende Ungleichheiten im Zugang zu Sicherheit, Bildung und gesellschaftlicher Anerkennung.

Rechtliche Regelungen präzisieren und vereinfachen

Die FDP betont in ihrem Antrag die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen zum Schutz während der Ausbildung. Diese sind vorhanden. Allerdings bringen die rechtlichen Grundlagen hohe bürokratische Hürden und schwammige und teilweise realitätsferne Formulierungen mit sich. Daraus ergeben sich überlastete Behörden, lange Bearbeitungszeiten und uneinheitliche Entscheidungen. Diese entstehen häufig aus Ermessensspielräumen, die auf gesetzlich formulierten „kann“-Regelungen beruhen. Dies führt zu Entscheidungen, die möglicherweise auf persönlicher Sympathie fußen und somit zu ungleicher Behandlung führen.

Die hohe personelle Fluktuation in den Zuwanderungsbehörden bringt mit sich, dass Personal in die bestehenden Gesetze und Erlasse immer wieder neu eingearbeitet werden muss. Aus Personalmangel scheint dazu nicht ausreichend Zeit zur Verfügung zu stehen, was regelmäßig zur Ausstellung falscher Bescheide und zu falschen Aussagen führt. Ein Beispiel ist hierbei die Aussage, für eine Ausbildung brauche man keine Beschäftigungserlaubnis, weshalb eine Frau mit Duldung, die ihre Ausbildung zur ZFA beginnen möchte, bislang noch keine schriftliche Bestätigung hierfür bekommen hat. Mündlich wurde ihr aber schon mehrmals versichert, sie könne die Ausbildung machen. Des Weiteren gibt es den Fall eines Geschwisterpaars, deren Antrag auf Ausbildungsduldung zunächst mündlich abgelehnt wurde, mit der Begründung, dass der Behörde der Nationalpass nicht vorliege. Einen Nationalpass haben die beiden nicht. Sie haben bei der Asylantragsstellung aber ihren irakischen Personalausweis abgegeben, was der Stufe 2, des bereits im Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen erwähnten Stufenmodells zur Identitätsklärung entspricht. Die Geschwister haben also von Beginn an bei der Identitätsklärung mitgewirkt. Dies ist Voraussetzung für die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach §60c AufenthG. Die Vorlage eines Nationalpasses ist lediglich Voraussetzung für die Erteilung von §16g AufenthG (der Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung), dieser Antrag wurde nie gestellt, eben weil kein Nationalpass vorliegt. Also auch hier eine falsche Entscheidung, die sich verunsichernd auf das Geschwisterpaar und die ausbildenden Betriebe auswirkt. Mit einem einheitlichen, vereinfachten Verfahren könnten derartige Fehlentscheidungen vermieden und eine schnellere Einarbeitung gewährleistet werden. Hinzu kommt, dass Anträge umgedeutet werden. Das ist grundsätzlich zulässig, jedoch muss der ursprüngliche Antrag dennoch bearbeitet und entschieden werden. So gab es in den Ausländerbehörden Kiel und Plön Fälle, bei denen ein Antrag auf Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung zu einem Antrag auf Ausbildungsduldung uminterpretiert wurde. Bei den angesprochenen Fällen war aber bereits klar, dass die Erteilungsvoraussetzungen für eine Ausbildungsduldung noch nicht erfüllt sind (dreimonatige Vorduldungszeit). Die Anträge wurden daraufhin abgelehnt, beziehungsweise es wurde seitens der Ausländerbehörde geraten, die Anträge zurückzuziehen. Über die eigentlichen Anträge auf Beschäftigungserlaubnis wurde jedoch nicht entschieden. Zu einer Entscheidung kam es erst in einem Fall durch erneute Antragsstellung und in einem anderen Fall nach



einem klärenden Telefonat mit einer anderen Sachbearbeitung in der Ausländerbehörde. Dies führt zu Unsicherheit bei den betroffenen Personen und auch bei den Betrieben, da sich so der Ausbildungsstart verzögerte.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere zur Entwicklung einheitlicher Verfahren, Leitfäden und Standards gemeinsam mit kommunalen Zuwanderungsbehörden, sind sinnvoll.

Wir regen an, Beratungsstellen und zivilgesellschaftliche Akteure ausdrücklich in diesen Prozess einzubeziehen, um Verfahren zu vereinfachen und Praxisnähe sicherzustellen. Denn wenn alle Stellen und die Betroffenen selbst wissen, welche Dokumente, welche Voraussetzungen und welche Abläufe sie erwarten, können Rückläufer und Nachfragen unterbunden werden.

Priorisierung von Aufenthaltstiteln (§25 a/b, §16g und Ausbildungsduldung §60c)

Die Priorisierung von Aufenthaltstiteln wie §§ 25a/b oder § 16g AufenthG und der Ausbildungsduldung nach §60c AufenthG gegenüber aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ist dringend erforderlich und sollte rechtlich verbindlich festgeschrieben werden. Denn nur so kann es für Betroffene und Betriebe die Sicherheit geben, dass die Auszubildenden nicht noch vor Ausbildungsbeginn abgeschoben werden oder die Aufnahme der Ausbildung verwehrt wird, mit der Begründung, dass eine Abschiebung unmittelbar bevorsteht. So können Fälle verhindert werden, wie der zweier junger Männer aus Afghanistan, die eine Ausbildung aufnahmen, aber durch die übereifrige Einleitung aufenthaltsbeendernden Maßnahmen laut zuständiger Ausländerbehörde keine Möglichkeit mehr haben, ihre Ausbildung zu beenden. Stattdessen sollen diese Personen freiwillig ausreisen, um dann mit einem Ausbildungsvizum wieder einzureisen. Das kostet die Betroffenen und den Betrieb unnötig Zeit, sorgt für einen hohen Verwaltungsaufwand und kostet in der Endkonsequenz Steuermittel. Treten aufenthaltsbeendende Maßnahmen hinter die Aufnahme einer Ausbildung zurück, bleibt dieser betriebs- und volkswirtschaftliche sowie verwaltungstechnische Unsinn schlicht erspart.

Den Weg der Ausreise um legal mit Ausbildungsvizum wieder einzureisen, wird von den Behörden derzeit gerne vorgeschlagen. So werden bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen Personen gezielt gefördert, denen besonders gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt zugerechnet werden. Eine afghanisch-stämmige Person mit Schutzstatus in Griechenland konnte auf diesem Weg einen Ausbildungsvertrag erhalten. Das Landesamt unterstützte ihn beim beschleunigten Visumsverfahren, sodass er nach seiner Ausreise nach Griechenland nach einigen Wochen wieder nach Deutschland einreisen konnte, um seine Ausbildung zu beginnen. Der Fall ist für die Person positiv verlaufen, allerdings scheint uns der Aufwand, den dieses Vorgehen an Personalkapazitäten und finanziellen Ressourcen benötigt, überflüssig.

Positiv hervorzuheben sind die Forderungen, dass weitergewanderte Schutzberechtigte ebenfalls Zugang zu Ausbildung erhalten sollen und dass bestehende Möglichkeiten wie § 16g AufenthG sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen konsequent angewendet



werden. Damit hätte auch die Aus- und Wiedereinreise des oben erwähnten Auszubildenden vermieden werden können. Der vielerorts betonte Fachkräftemangel ist längst schon Realität, genauso wie die Tatsache, dass 2025 über 6.000 Lehrstellen in Schleswig-Holstein unbesetzt blieben. Nur bei einem wirkungsvollen und erlebten Schutz einer Ausbildung vor Abschiebung, gewinnen Firmen und Betriebe die Sicherheit, dass ihnen Azubis erhalten bleiben. Und nur mit einer Vereinfachung der rechtlichen Regelungen und Voraussetzungen lässt sich das Vertrauen bei allen Beteiligten schaffen, um diese Lücke zu verringern.

Die Forderung nach schnellerer Bearbeitung ist zu begrüßen, muss aber durch klare Fristen und eine einheitliche Definition von „schnellstmöglich“ konkretisiert werden. So wäre beispielsweise eine Zustimmungsfiktion bei Anträgen auf Beschäftigungserlaubnis wünschenswert. Hier kann das Zustimmungsverfahren der Agentur für Arbeit zu Beschäftigungsverhältnissen als gutes Beispiel dienen. Wenn Beschäftigungsverhältnisse durch die Agentur für Arbeit überprüft werden müssen, so hat diese zwei Wochen Zeit dafür. Gibt es innerhalb dieser zwei Wochen keine Einwände der Agentur für Arbeit, so gilt die Zustimmung als erteilt. Dies wäre bei Anträgen auf Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde ein wünschenswertes Konzept (denkbar wären beispielsweise maximal drei Wochen Bearbeitungszeit bei der Ausländerbehörde). So würde sich die Anzahl der verlorengegangenen Beschäftigungsverhältnisse aufgrund langer Bearbeitungszeiten drastisch verringern.

Aktuell gibt es Fälle in Kiel und Plön, bei denen Personen noch immer keine Antwort auf ihre Anträge auf Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsduldung für das Ausbildungsjahr 2025 bekamen. Sowohl den Betrieben, als auch den Menschen wird damit schlicht Zeit gestohlen. Da mittlerweile schon Inhalte in den Berufsschulen und auch in den Firmen verpasst wurden, sehen sich die Betroffenen mit einer Verlängerung ihrer Ausbildung konfrontiert. Zusätzlich zu der Unsicherheit, ob sie ihre Ausbildung überhaupt noch beginnen können. Und um das Dilemma der Betroffenen noch zu erweitern: Durch ihre Duldung können sich die Personen auch nicht sicher sein, ob sie nicht doch noch, trotz Ausbildungsvertrag, abgeschoben werden.

Wir fordern, dass Anträge auf §16g und §60c AufenthG nicht erst priorisiert im Sommer bearbeitet werden. Viel mehr wollen wir darauf hinweisen, dass, bestimmt durch das Gesetz, Anträge auf §16g und §60c AufenthG sieben Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden können und sechs Monate vor Ausbildungsbeginn die entsprechenden Papiere, Ausbildungsduldung und Ausbildungsaufenthaltserlaubnis, ausgestellt werden können. Davon wird nach unserer Erfahrung so gut wie nie Gebrauch gemacht. So gibt es die Aussage einer Sachbearbeitung der Ausländerbehörde Plön, dass Anträge auf Ausbildungsduldung oder -aufenthaltserlaubnis, generell erst im Sommer bearbeitet werden. Insbesondere auf die Aufenthaltserlaubnis nach §16g bezogen, wird den Betroffenen hier bereits ein Teil des „rechtmäßigen Aufenthaltes“ unterschlagen, der wiederum relevant für das Beantragen eines unbefristeten Aufenthaltstitels oder der Einbürgerung ist.

Ebenso sollte der Beratungsauftrag der Ausländerbehörden (auch zu asylunabhängigen Aufenthaltsrechten) endlich verbindlich umgesetzt werden. Zusätzlich sollte klar definiert werden, welchen Umfang diese Beratungen haben sollen und wie diese erfolgen. In einem



Fall der Ausländerbehörde Plön gab die zuständige Sachbearbeitung an, sie habe ein Telefonat von 10 Minuten mit dem Betroffenen geführt, um ihn über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise zu informieren. Es darf doch sehr stark in Zweifel gezogen werden, inwiefern dieses Telefonat überhaupt als Beratung gelten kann.

Fazit

Alle vorliegenden Anträge zeigen, dass es parteiübergreifend ein Bewusstsein für die Bedeutung von Ausbildung, Integration und Bleibeperspektive gibt. Entscheidend ist nun die konsequente Umsetzung in der Praxis.

Wir fordern:

- Abschiebeschutz während Ausbildung verbindlich stärken
- Rechtliche Regelungen vereinfachen, präzisieren, vereinheitlichen
- Einbindung von Beratungsstellen und Zivilgesellschaft in Verfahrensentwicklung
- Priorisierung von Aufenthaltstiteln und Ausbildungsduldung (§§ 25a/b, 16g, 60c) vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
- Frühzeitige Bearbeitung von Ausbildungsanträgen (nicht erst im Sommer)
- Verbindliche Bearbeitungsfristen („schnellstmöglich“ konkret definieren)
- Zustimmungsfiktion für Beschäftigungserlaubnisse einführen
- Beratungsauftrag der Ausländerbehörden verbindlich und qualitätsgesichert umsetzen
- von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen soll abgesehen werden, wenn Betroffene nachweislich regelmäßige Beratungstermine zur Ausbildungssuche bei den Beratungsnetzwerken „B.O.A.T.“ „Alle an Bord – Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete“
- Unnötige Aus- und Wiedereinreisen zur Visumsbeschaffung vermeiden

gez. Niku Schlichting, Konrad Paul

ZBBS e. V.
Telefon: 0431/6671152
E-Mail: beruf@zbbs-sh.de